

# Berufskraftfahrerqualifikation – obligatorische Qualifizierung von Fahrpersonal im Güter- und Personenverkehr

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

## Allgemeiner Überblick über Personenkreise, Anforderungen und Rechtsgrundlagen

Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr sowie solche von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im Personenverkehr. Dies sieht die europäische "Richtlinie 2003/59 über die Grundqualifizierung und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr" vor. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland durch das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)“ vom 14. August 2006, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist. Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die verpflichtende Qualifizierung die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationalen Kraftstoffverbrauches.

Die besondere Qualifizierung durch eine zusätzliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn eine Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D oder DE nach dem 9. September 2008 (Personenverkehr) bzw. C, C1, CE oder C1E nach dem 9. September 2009 (Güterkraftverkehr) erworben wurde.

Wer eine Fahrerlaubnis des „D“- oder „C“-Klasse-Bereichs vor diesen Stichtagen erworben hat braucht keine Prüfung abzulegen. Allerdings ist die regelmäßige Weiterbildung nachzuweisen.

## Pflicht zur Grundqualifikation - betroffene Personen

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht grundsätzlich für selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

und Fahrten zu gewerblichen Zwecken (dies umfasst auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) auf öffentlichen Straßen mit folgenden Kraftfahrzeugen durchführen, für die:

- Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE (Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 Tonnen und deren Kombinationen im Güterkraftverkehr)
- Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE (Fahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr)

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrten mit Kraftfahrzeugen,

- deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten der Nato, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- die zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
- die in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
- die neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt. Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- Ausbildungsfahrzeugen in einer Fahrschule und Kraftfahrzeugen, die zum Erwerb einer Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 und 2 BKrFQG oder während der Weiterbildung nach § 5 BKrFQG eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge zur nichtgewerblichen Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken.

## **Besitzstand**

Darüber hinaus besteht ein Besitzstandsschutz für Fahrerinnen und Fahrer,

- die im Personenverkehr eingesetzt werden und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2008 erworben haben,
- die im Güterverkehr eingesetzt werden, und die ihren Führerschein vor dem 10.09.2009 erworben haben;

Es besteht auch nachträglich keine Pflicht zum Nachweis der Grundqualifikation. Diese Fahrerinnen und Fahrer sind nach den Stichtagen jedoch auch in das Weiterbildungssystem eingebunden.

## **Arten der Grundqualifikation**

Es ist zu unterscheiden zwischen den gesetzlichen Nachweisarten

- Grundqualifikation
- Beschleunigte Grundqualifikation

## **Grundqualifikation**

Der Nachweis der Grundqualifikation kann auf zwei Wegen erbracht werden:

1. Es wird eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur

Fachkraft im Fahrbetrieb erfolgreich abgeschlossen bzw. ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

2. Es wird erfolgreich eine Prüfung bei der IHK abgelegt.

a) Die Prüfung umfasst einen theoretischen Teil von 240 Minuten mit

- Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkter Antwort
- Erörterung von Praxissituationen

b) und einen praktischen Teil von insgesamt 210 Minuten, der aus den drei Teilen

- Fahrprüfung – 120 min.,
  - praktischer Prüfungsteil zu Themen wie Ladungssicherung usw. – 30 Minuten,
  - „Bewältigung kritischer Fahrsituationen“ – max. 60 Minuten.
- besteht.

Zur Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits Fachkundenachweise entsprechend den Berufszugangsverordnungen für Güterkraftverkehr bzw. Personenverkehr (GBZugVO oder PBZugVO) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

### Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie das erfolgreiche Ablegen einer 90- minütigen theoretischen Prüfung bei der IHK. Die Teilnahme am Unterricht ist hier verpflichtend. Im Verlauf des Unterrichts muss mindestens zehn Unterrichtseinheiten ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person geführt werden, die eine gültige Fahrlehrerlaubnis für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse nach dem Fahrlehrergesetz (FahrIG) besitzt. Das Fahrzeug muss mit einer Doppelbedieneinrichtung ausgestattet sein. Bis zu vier Unterrichtseinheiten können auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen.

### Erleichterungen für Fachkundebescheinigungsinhaber (Quereinsteiger) und bei Erweiterung der Qualifikation (Umsteiger)

Erleichterungen gibt es für Fachkundebescheinigungsinhaber nach den Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr und für den Personenverkehr (GBZugV, PBZugV) in der theoretischen Prüfung der Grundqualifikation und bei der beschleunigten Grundqualifikation (Quereinsteiger).

Gleiches gilt auch für Personen, die nur im Besitz eines gültigen Führerscheins (also keine Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation absolviert haben) der Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE oder C1, C1E, C, CE sind und diese vor dem 10.09.2009 erworben haben.

### Untere Altersgrenzen für den Einsatz von Fahrerinnen und Fahrern auf bestimmten Fahrzeugen

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. der Verkehrsart ab.

<b>Güterkraftverkehr</b>			
Fahrerlaubnisklasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

<b>Personenverkehr</b>					
Fahrer- laubnis- klasse	Ausbildung "Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb" oder an- dere anerkannte Ausbildungsberufe		Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

### **Pflicht zur Weiterbildung - regelmäßige Weiterbildung nach fünf Jahren und Übergangs- regelung**

Jeweils innerhalb von fünf Jahren im Anschluss an den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der beschleunigten Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch Teilnahme an einer Weiterbildung aufgefrischt werden.

### **Umfang und Struktur der Weiterbildungsschulung**

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne "Blöcke" aufgeteilt werden. Allerdings muss ein "Einzelblock" mindestens 7 Stunden umfassen. Die Weiterbildung muss alle 5 Jahre wiederholt werden. Dies gilt auch für Personen, die ab dem 10. September 2008 bzw. ab dem 10. September 2009 im Rahmen ihrer Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb ihre Fahrerlaubnis erwerben und mit Bestehen der Abschlussprüfung die Grundqualifikation erwerben.

### **Anerkannte Ausbildungsstätten**

Die Schulungen zur Vorbereitung auf die Prüfung zur

- beschleunigten Grundqualifikation sowie die
- Weiterbildungsschulung

erfolgt durch Teilnahme an Lehrgängen, die von anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden dürfen.

Nach dem Gesetz sind dies:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht;

- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen;
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen
  - „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“
  - „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
  - einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen;
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelung durchführen;

Die Anerkennung für die staatlich anzuerkennenden Ausbildungsstätten erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle. In Niedersachsen sind dies die Fahrerlaubnisbehörden; sie sind auch für die Überwachung zuständig.

### **Dokumentation der Qualifikation**

Grundqualifikation und Weiterbildung werden im Führerschein mit dem Code "95" (Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum TT.MM.JJJJ erfüllt) eingetragen. Der Eintrag ist nur bei Kartenführerscheinen möglich, sodass ein Umtausch "alter Führerscheine" in neue Kartenführerscheine zwingend ist.

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2019

### **Ansprechpartner**

Dr. Björn Mildahn  
Abteilung Industrie und Verkehr  
Tel. (0511) 3107-309  
Fax (0511) 3107-589  
[mildahn@hannover.ihk.de](mailto:mildahn@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover  
[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)